



A-3620 Spitz a.d.D., Schlossgasse 3
ZVR-Zahl: 824052569

Email: office@lanius.at

An das
Amt der NÖ Landesregierung
Abteilung RU4
UVP-Behörde, RU4-U-663

Schriftliche Stellungnahmen der FG LANIUS

zum Umweltverträglichkeitsgutachten

im Großverfahren „Spange Wörth“

Dient auch als Protokollbeilage bei der mündlichen Verhandlung.

Inhalt

I Zusammenfassung.....	3
II Stellungnahmen zum Fachbereich „Naturschutz“	7
II.1 Libellen (<i>Odonata</i>).....	7
II.2 Urzeitkrebse (<i>Branchiopoda</i>).....	8
II.3 Herpetofauna	9
II.4 Fledermäuse	12
II.5 Vogelwelt (<i>Aves</i>) – exkl. Wachtelkönig	13
II.6 Natura 2000.....	14
III Antrag	14

I Zusammenfassung

Libellen (Odonata)

- 1) Im Gutachten (S. 139) heißt es: „Da die Erhebungen zur UVE nur ein unvollständiges Bild der aktuellen Zusammensetzung und Verbreitung der Libellen am GÜPL liefern, sind **zusätzliche** Erhebungen für die Erstellung des naturschutzfachlichen Detailprojektes erforderlich.“
Es wird festgehalten, dass die Erhebung der Libellenfauna zur UVP nicht gemäß dem RVS Arbeitspapier 22 vorgenommen wurden. Die vorgelegten Erhebungsunterlagen lassen daher eine positive Beurteilung der Umweltverträglichkeit des Projektes hinsichtlich der Libellenfauna derzeit nicht zu.

Offizialmaxime: Es ist darauf hinzuweisen, dass es bei derartigen Verwaltungsverfahren eine Offizialmaxime gibt, wonach gemäß § 39 Abs. AVG alle maßgeblichen Fakten im Rahmen der Projektierung und der Verhandlung geklärt werden müssen, um eine konkrete Bewilligung erteilen zu können. Es ist nicht zulässig, wichtige rechtliche Aspekte, Parteienrechte und technische Fragen sowie geologische Sachverhalte auf den Zeitpunkt nach Rechtskraft des Bescheides in den Bereich der Tätigkeit privater Gutachter zu verlagern. Dadurch würde das Recht der Parteien auf Parteiengehör und auf Schutz ihrer rechtlichen Interessen verletzt.

Antrag:

Eine Entscheidung im UVP-Verfahren ist daher nicht vor dem Vorliegen der - auch von Naturschutzgutachter geforderten - ergänzenden Erhebungen der Libellenfauna unter Wahrung des Parteiengehörs zu treffen.

- 2) Die **Maßnahme 31 (Gesamtkonzept GÜPL Völtendorf)**, die wichtige Maßnahmen für die Libellenfauna enthalten soll, soll erst in der naturschutzrechtlichen Einreichung konkretisiert werden. Gemäß dem Gutachten zur S 34 (RAGGER) soll dieses Konzept „sämtliche naturschutzfachlich relevanten Maßnahmen beinhalten“.

Da derzeit weder klar ist, welche wertbestimmenden Libellenarten vom Vorhaben betroffen sind noch wie das „Gesamtkonzept GÜPL“ aussieht, ist eine Beurteilung über die Wirksamkeit der Maßnahme bezüglich der dauerhaften Erhaltung der wertbestimmenden Libellenarten im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung nicht möglich. Dieses „Gesamtkonzept“ stellt ein **zentrales Element einer Umweltverträglichkeit beider Straßenprojekte** dar (S 34 und Spange Wörth), liegt aber derzeit völlig im Dunkeln.

Antrag:

Es wird daher beantragt, eine positive Entscheidung im UVP-Verfahren erst nach dem Vorliegen eines detaillierten Gesamtkonzeptes für den ehemaligen GÜPL Völtendorf (einschließlich der Panzerbrache) einschließlich der Maßnahmen für die Libellenfauna unter Wahrung des Parteiengehörs zu treffen.

Urzeitkrebse (*Branchiopoda*)

Abweichend zur UVE kann ein rezentes Vorkommen der beiden Urzeitkrebse *Branchipus schaefferi* und *Triops cancriformis* nunmehr als gesichert betrachtet werden.

- 1) **Widerspruch im Gutachten:** betreffend Ersatzgewässer: S 100: „Zwei derartige Gewässer sind aber zusätzlich zu den Vorkehrungen im UVP Verfahren für die S 34 – im Bereich der ehemaligen Panzerbrache herzustellen.“ Versus Auflage 21 (S 145): „Anstatt des Ersatzlaichgewässers südlich der L5181 ist ein solches (zusätzlich zu eventuellen Vorschriften im Rahmen der UVP für die S 34) im Bereich der ehemaligen Panzerbrache herzustellen.“ Gem. Auflage 20 (statt „21“ im GA) : mit Tiefenbereich > 1,5 m und möglicher ganzjähriger Bespannung.

Eine „Synergie“ der beschriebenen **Amphibien-Ersatzlaichgewässer** (Maßnahme 20 und beantragte Maßnahme) ist allerdings für Urzeitkrebse nicht gegeben, da astatische Gewässer für Branchiopoda erforderlich sind! In der Maßnahme 20 heißt es: „mit Tiefenbereich > 1,5 m und möglicher ganzjähriger Bespannung.“

Antrag:

Die auf S 100 des TGA angeführte Maßnahme (Zwei derartige Gewässer „zusätzlich zu den Vorkehrungen im UVP-Verfahren für die S 34 auf der Panzerbrache“) ist in den Maßnahmenkatalog dezitiert aufzunehmen.

- 2) **Maßnahme 31 (Gesamtconcept GÜPL Völtendorf)**

Für die vorgesehenen Maßnahmen am ehemaligen GÜPL Völtendorf ist gemäß dem Gutachten ein Gesamtconcept für die naturschutzrechtliche Einreichung zu erstellen, welches sämtliche naturschutzfachlich relevanten Maßnahmen und insbesondere konkrete Maßnahmen für die Urzeitkrebse beinhaltet. Der Verweis auf eine Konkretisierung dieser Maßnahme in der naturschutzrechtlichen Einreichung zeigt, dass wesentliche Details dazu noch nicht erarbeitet wurden. Daher ist eine Beurteilung über die Wirksamkeit der Maßnahme bezüglich der dauerhaften Erhaltung der Urzeitkrebse nicht möglich.

Die vorgesehene Schaffung neuer Urzeitkrebse Lebensräume ist unter vergleichbaren Umständen an Standorten in Deutschland gescheitert (Wüstemann 2012). Die Projektanten haben keinen Nachweis vorgelegt, das die geplante „Umsiedlung“ der Urzeitkrebse irgendwo auf der Welt geglückt ist.

Antrag:

Eine Entscheidung im UVP-Verfahren ist daher nicht vor dem Vorliegen eines Detailconceptes für die Panzerbrache und der konkreten Maßnahmen für die Erhaltung der Urzeitkrebse – unter Wahrung des Parteiengehörs - zu treffen.

Herpetofauna

- 1) Für die Umsiedlung von Amphibienpopulationen in neue Habitate sind besonders Larven und Juvenile von großer Bedeutung, da Adulte sehr ortstreu sind und neue Gewässer unter Umständen nicht annehmen. Es fehlen konkrete Forderungen bzw. Angaben, ob und wie Amphibienlaich und Larven gesammelt bzw. gefangen und übersiedelt werden sollen.

Antrag: In der Projektbeschreibung muss konkretisiert werden, dass Larven mit Keschern abgefischt werden müssen. Amphibienlaich ist je nach Art unterschiedlich an Strukturen im Gewässer befestigt und muss vorsichtig mit Keschern oder mit der Hand, ohne sie zu beschädigen, entnommen werden.

- 2) Temporäre Leiteinrichtungen während der Bauphase sind nur für Explosivlaicher im Frühling geplant. Dies ist unzureichend. Zum Beispiel findet die Fortpflanzung der Gelbbauchunke von April bis August

in Abhängigkeit von Niederschlagsereignissen statt. Bis in den Herbst ist darüber hinaus noch mit Wanderungen von Juvenilen und Adulten von den Laichgewässern bzw. Sommerhabitaten in die Winterhabitate zu rechnen.

Antrag: In der Projektbeschreibung müssen für die Bauphase Schutzmaßnahmen artspezifisch unter Berücksichtigung aller Wanderbewegungen zwischen den unterschiedlichen Lebensräumen (Laichgewässer, Sommerlebensraum, Winterquartiere) für alle vorhandenen Arten festgelegt werden.

- 3) Durchlässe und Leiteinrichtungen müssen entsprechend dem aktuellen Stand des Wissens gestaltet werden (siehe https://www.herpetozoa.at/oegh_pdfs/aktuell25_maer_2011.pdf).

Antrag: Fehlende konkrete Angaben zu Durchlässen und Leiteinrichtungen müssen nachgereicht werden.

- 4) In der Projektbeschreibung ist nicht eindeutig formuliert, ob die geplante Maßnahme („*mindestens 500 m² als neue zusätzliche Ersatzlaichgewässer nördlich der Spange Wörth*“) **zusätzlich** zur geplanten Maßnahme im Rahmen der UVP zur S34 6a.47 („*östlich als auch westlich der Trasse der S34 mindestens je zwei artspezifische Gewässerkomplexe von jeweils mindestens 500 m²*“) gefordert wird. Weiters ist nicht klar, ob der Gewässerkomplex östlich oder westlich der Trasse der S34 geplant ist.

Anträge:

- Die geforderten 500 m² Ersatzlaichgewässer müssen zusätzlich zur geplanten Maßnahme im Rahmen der UVP zur S34 6a.47 hergestellt werden.
- Die Ersatzlaichgewässer für die Spange Wörth müssen östlich der Trasse S34 angelegt werden.
- Für die Gelbbauchunke müssen temporäre Gewässer in ausreichender Anzahl angelegt werden.

- 5) Temporäre Leiteinrichtungen während der Bauphase sind nur für Explosivlaicher im Frühling geplant. Dies ist unzureichend. Zum Beispiel findet die Fortpflanzung der Gelbbauchunke von April bis August in Abhängigkeit von Niederschlagsereignissen statt. Bis in den Herbst ist darüber hinaus noch mit Wanderungen von Juvenilen und Adulten von den Laichgewässern bzw. Sommerhabitaten in die Winterhabitate zu rechnen.

Antrag: In der Projektbeschreibung müssen für die Bauphase Schutzmaßnahmen artspezifisch unter Berücksichtigung aller Wanderbewegungen zwischen den unterschiedlichen Lebensräumen (Laichgewässer, Sommerlebensraum, Winterquartiere) für alle vorhandenen Arten festgelegt werden.

- 6) Für die vorgesehenen Maßnahmen am ehemaligen GÜPL Völtendorf ist ein Gesamtkonzept für die naturschutzrechtliche Einreichung zu erstellen.

Antrag: Eine Beurteilung über die Wirksamkeit der Maßnahme „Gesamtkonzept GÜPL“ bezüglich der dauerhaften Erhaltung der Amphibien- und Reptilienpopulationen ist im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung nicht möglich. Konkrete Angaben müssen nachgereicht werden.

Fledermäuse (Chiroptera)

1. Grünbrücke als potenzieller Querungsbereich

Die geplante Grünbrücke im Bereich GÜPL kann als Ersatz für die einzige und wichtigste aktuelle Migrationsachse am Südrand des GÜPLs nicht akzeptiert werden. Aus Sicht des Fledermausschutzes

ist die Lage der Querungshilfe wichtiger zu bewerten als ihre Breite. Daher ist die geplante Grünbrücke nach momentanen Erkenntnisstand aufgrund der Entfernung zur aktuellen Querungsrouten (220m) ungeeignet (siehe Literatur). Die Verlegung der Grünbrücke nach Süden wird aufgrund der Wanderbedingungen der Amphibien ausgeschlossen oder nur dann möglich, wenn eine zweite Grünbrücke weiter nördlich errichtet wird.

Denkmögliche alternative Maßnahmen für die Bau- und Betriebsphase:

Erhalt der bestehenden Migrationsachse durch

- Verlegung des Kreisverkehrs nach Süden in den Bereich der Ackerfläche
- Überplattung des Kreisverkehrs

Antrag: Beschreibung einer CEF Maßnahme für die derzeit bestehende Fledermaus Querungsrouten am südl. Ende des GÜPLs. Der geplante Kreisverkehr zerstört die Route während der Bau- und auch Betriebsphase.

Natura 2000

Nach derzeitigem Wissenstand der FG LANIUS ist es nicht ausgeschlossen, dass es künftig ausständige Forderungen seitens der Europäischen Kommission zum anhängigen FFH – Vertragsverletzungsverfahren hinsichtlich Nachmeldung des GÜPL Völtendorf als Natura 2000 Gebiet gibt. Ohne Nachweis eines Schreibens der EK muss der GÜPL weiterhin als potenzielles FFH-Gebiet sowie als faktisches Vogelschutzgebiet gesehen werden.

Antrag: Der Projektwerber muss plausibel machen, warum der GÜPL Völtendorf nicht als potenzielles FFH-Gebiet sowie als faktisches Vogelschutzgebiet zu behandeln ist. Die Darstellung der NÖ Naturschutzabteilung in diesem Zusammenhang ist offen zu legen und durch Rückfrage bei der Kommission zu hinterfragen.

Vögel (ohne Wachtelkönig)

- 1) Die Maßnahme 31 (Gesamtkonzept GÜPL Völtendorf), die als „Allheilmittel“ für alle Tiergruppen herangezogen wird, soll erst in der naturschutzrechtlichen Einreichung konkretisiert werden. Gemäß dem Gutachten zur S 34 (RAGGER) soll dieses Konzept „sämtliche naturschutzfachlich relevanten Maßnahmen und insbesondere konkrete Maßnahmen für die Vogelwelt und den Wachtelkönig beinhalten“.

Daher ist eine Beurteilung über die Wirksamkeit der Maßnahme bezüglich der dauerhaften Erhaltung der wertbestimmenden Vogelarten im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung nicht möglich. Von der Errichtung der Spange Wörth sind Reviere von Wachtelkönig, Rebhuhn, Kiebitz und Turteltaube unmittelbar betroffen.

Antrag:

Eine Entscheidung im UVP-Verfahren ist daher nicht vor dem Vorliegen eines detaillierten Gesamtkonzeptes für den ehemaligen GÜPL Völtendorf einschließlich der Panzerbrache zu treffen. Dieses „Gesamtkonzept“ stellt ein zentrales Element einer Umweltverträglichkeit beider Straßenprojekte dar (S 34 und Spange Wörth), liegt aber derzeit völlig im Dunkeln.

- 2) Laut Gutachten ist die Herstellung und Pflege der Maßnahmenfläche VS_4 (Wiesenfläche zw. GÜPL und Reitersdorfer Wald; CEF; 1,57 ha) speziell auf die Anforderungen der Zielarten Rebhuhn, Wachtel, Kiebitz und Feldlerche anzupassen.

Betreffend die Ausgleichsflächen aus der UVE S 34 (VS_4 und S_11) werden die Maßnahmen insbesondere für das Rebhuhn als gefährdete Vogelart mit höchstem Schutzbedarf (Kategorie „rot“ nach Dvorak 2017) als nicht ausreichend angesehen. Die Art ist sowohl von der Trasse der S 34 als auch durch die Spange Wörth von unmittelbaren Revierverlusten im Trassenbereich betroffen.

Eine Verfügbarkeit der Ausgleichfläche VS_4 (CEF) scheint derzeit nicht gegeben.

Antrag:

Für das Rebhuhn sollten zusätzliche konkrete Ausgleichsmaßnahmen zur Habitatverbesserung wie beispielsweise Brachestreifen entlang wenig befahrener Straßen und Wege oder entlang linearer Gehölzstrukturen vorgesehen werden.

II Stellungnahmen zum Fachbereich „Naturschutz“

II.1 Libellen (*Odonata*)

Gutachten:

Die Sensibilität der Libellenfauna des Teilraumes 1 (GÜPL) wurde vom Gutachter auf „sehr hoch“ aufgestuft (S. 76).

S. 139: Libellen: „(...) Da die Erhebungen zur UVE nur ein unvollständiges Bild der aktuellen Zusammensetzung und Verbreitung der Libellen am GÜPL liefern, sind zusätzliche Erhebungen für die Erstellung des naturschutzfachlichen Detailprojektes erforderlich. **Diese sind die Grundlage für die artspezifische Planung der Maßnahmen für die Libellen (Vermeidungsmaßnahmen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)**. Die Rahmenbedingungen für die erforderlichen Maßnahmen sind bereits in den zusätzlich geforderten Maßnahmen festgehalten (vgl. Kapitel 11). Damit sind keine erheblichen Auswirkungen auf die oben angeführten und weiteren Libellenarten zu erwarten, Verbotstatbestände werden nicht erfüllt.“

Stellungnahme LANIUS:

Es wird festgehalten, dass die **Erhebung der Libellenfauna** zur UVP nicht gemäß dem RVS Arbeitspapier 22 vorgenommen wurden. Die vorgelegten Erhebungsunterlagen lassen daher eine positive Beurteilung der Umweltverträglichkeit des Projektes hinsichtlich der Libellenfauna derzeit nicht zu. Verbotstatbestände können unserer Meinung nach nicht mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Aus der Sicht der FG LANIUS ist es nicht zulässig, diese grundsätzliche Frage an das naturschutzrechtliche Verfahren zu „delegieren“. Darüberhinaus fehlt eine entsprechende Maßnahme (Auflage) im Gutachten des Sachverständigen.

Antrag: Eine Entscheidung im UVP-Verfahren ist daher nicht vor dem Vorliegen der - auch von Naturschutzgutachter geforderten - ergänzenden Erhebungen der Libellenfauna unter Wahrung des Parteiengehörs zu treffen.

31. Gesamtkonzept GÜPL

Gutachten: „(...) In der Maßnahmenplanung sind insbesondere jene wertgebenden Arten zu berücksichtigen, die von der Errichtung und dem Betrieb der Spange Wörth negativ betroffen sind. Unter den Insekten sind dies Tagfalter, Heuschrecken und Libellen. Für letztere sind artspezifische Anforderungen an die Habitats zu berücksichtigen, z.B. Wiederherstellung von sumpfigen, stark verwachsenen Kleingewässern, sonnenexponierte Bereiche, tiefere, perennierende Gewässer mit Schwimmpflanzenbewuchs, oder flache, vegetationsarme Gewässer.

Es können daher Synergien mit den Kompensationsmaßnahmen der S34 am ehemaligen GÜPL Völtendorf berücksichtigt werden (d.h. eine Maßnahme kann für beide Projekte angerechnet werden).“

Stellungnahme LANIUS:

Für die vorgesehenen Maßnahmen am ehemaligen GÜPL Völtendorf ist gemäß dem Gutachten ein Gesamtkonzept für die naturschutzrechtliche Einreichung zu erstellen, welches sämtliche naturschutzfachlich relevanten Maßnahmen und insbesondere artspezifische Maßnahmen für die Libellen beinhaltet. Da die bisherige Erhebung der Libellen mangelhaft ist, können derartige Maßnahmen nicht ausreichende auf Artniveau konzipiert werden. Der Verweis auf eine Konkretisierung dieser Maßnahmen in der naturschutzrechtlichen Einreichung zeigt, dass wesentliche Details dazu noch nicht erarbeitet wurden bzw. erarbeitet werden konnten.

Daher ist eine Beurteilung über die Wirksamkeit der Maßnahme bezüglich der dauerhaften Erhaltung der Libellenpopulationen im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung nicht möglich. Dieses „Gesamtkonzept“ stellt ein zentrales Element einer Umweltverträglichkeit beider Straßenprojekte dar (S 34 und Spange Wörth), liegt aber derzeit völlig im Dunkeln.

Antrag: Es wird daher beantragt, eine positive Entscheidung im UVP-Verfahren erst nach dem Vorliegen eines detaillierten Gesamtkonzeptes für den ehemaligen GÜPL Völtendorf (einschließlich der Panzerbrache) einschließlich der Maßnahmen für die Libellenfauna unter Wahrung des Parteiengehörs zu treffen.

II.2 Urzeitkrebse (*Branchiopoda*)

Gutachten:

Die Sensibilität der Urzeitkrebsvorkommen des Teilraumes 1 (GÜPL) wurde schon von den Projektanten im FB Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume (S. 113) als „sehr hoch“ eingestuft.

S.146 TG Naturschutz: Maßnahme 24: Bergung Branchiopoden (Urzeitkrebse): Um Individuenverluste in der Bauphase zu vermeiden, sind vor Baubeginn gegebenenfalls Adulttiere und das Bodensubstrat (mindestens 30 cm tief) aus den temporär und permanent beanspruchten Gewässern in möglichst großen Soden vorsichtig zu bergen und ohne Zwischenlagerung in neu anzulegende Ersatzgewässer im Nahbereich des Eingriffs zu transferieren.

Alternativ dazu ist sicherzustellen, dass Bodensubstrat mit Dauereiern von den „Spendertümpeln“ in die neu anzulegenden Ersatzgewässer transferiert werden. Dabei können Synergien mit anderen Maßnahmen genutzt

werden. Da Urzeitkrebstümpel periodisch austrocknen sollen (astatische Gewässer) ist das Gewässer entsprechend zu strukturieren.

S 148 TG Naturschutz: Maßnahme 31: Gesamtkonzept GÜPL Völtendorf

(...) Für die Offenlandbereiche sind als Leitbild die aktuell noch hochwertigen Flächen der Panzerbrache heranzuziehen. (...)

Stellungnahme LANIUS:

Abweichend zur UVE kann ein rezentes Vorkommen der beiden Urzeitkrebse *Branchipus schaefferi* und *Triops cancriformis* nunmehr als gesichert betrachtet werden (RAGGER 2018).

Widerspruch im Gutachten: betreffend Ersatzgewässer: S 100: „Zwei derartige Gewässer sind aber zusätzlich zu den Vorkehrungen im UVP Verfahren für die S 34 – im Bereich der ehemaligen Panzerbrache herzustellen.“ Versus Auflage 21 (S 145): „Anstatt des Ersatzlaichgewässers südlich der L5181 ist ein solches (zusätzlich zu eventuellen Vorschreibungen im Rahmen der UVP für die S 34) im Bereich der ehemaligen Panzerbrache herzustellen.“ Gem. Auflage 20 (statt „21“ im GA) : mit Tiefenbereich > 1,5 m und möglicher ganzjähriger Bespannung.

Eine „Synergie“ der beschriebenen Amphibien-Ersatzlaichgewässer (Maßnahme 20 und beantragte Maßnahme) ist allerdings für Urzeitkrebse nicht gegeben, da astatische Gewässer für Branchiopoda erforderlich sind! In der Maßnahme 20 heißt es: „mit Tiefenbereich > 1,5 m und möglicher ganzjähriger Bespannung.“

Hier wird eine Klarstellung durch den naturschutzfachlichen Gutachter gewünscht (Antrag).

Antrag: Die auf S 100 des TGA angeführte Maßnahme (Zwei derartige Gewässer „zusätzlich zu den Vorkehrungen im UVP-Verfahren für die S 34 auf der Panzerbrache“) ist in den Maßnahmenkatalog dezitiert aufzunehmen.

Für die vorgesehenen Maßnahmen am ehemaligen **GÜPL Völtendorf** ist gemäß dem Gutachten ein Gesamtkonzept für die naturschutzrechtliche Einreichung zu erstellen, welches sämtliche naturschutzfachlich relevanten Maßnahmen und insbesondere konkrete Maßnahmen für die Urzeitkrebse beinhaltet. Der Verweis auf eine Konkretisierung dieser Maßnahme in der naturschutzrechtlichen Einreichung zeigt, dass wesentliche Details dazu noch nicht erarbeitet wurden. Daher ist eine Beurteilung über die Wirksamkeit der Maßnahme bezüglich der dauerhaften Erhaltung der Urzeitkrebse nicht möglich.

Die vorgesehene Schaffung neuer Urzeitkreb Lebensräume ist unter vergleichbaren Umständen an Standorten in Deutschland gescheitert (Wüstemann 2012). Die Projektanten haben keinen Nachweis vorgelegt, das die geplante „Umsiedlung“ der Urzeitkrebse irgendwo auf der Welt geglückt ist.

Antrag: Eine Entscheidung im UVP-Verfahren ist daher nicht vor dem Vorliegen eines Detailkonzeptes für die Panzerbrache und der konkreten Maßnahmen für die Erhaltung der Urzeitkrebse – unter Wahrung des Parteiengehörs - zu treffen.

II.3 Herpetofauna

Umweltverträglichkeitsprüfung, Land NÖ, L5181 Spange Wörth, Teilgutachten Naturschutz

Stellungnahme LANIUS zu den geplanten Maßnahmen

6. Baufeldfreimachung und 22. Fangfelder

Stellungnahme LANIUS:

Es fehlen konkrete Forderungen bzw. Angaben, ob und wie Amphibienlaich und Larven gesammelt bzw. gefangen und übersiedelt werden sollen. Für die Umsiedlung von Amphibienpopulationen in neue Habitate sind besonders Larven und Juvenile von großer Bedeutung, da Adulte sehr ortstreu sind und neue Gewässer unter Umständen nicht annehmen. In der Projektbeschreibung muss daher konkretisiert werden, dass Larven mit Keschern abgefischt werden müssen. Amphibienlaich ist je nach Art unterschiedlich an Strukturen im Gewässer befestigt und muss vorsichtig mit Keschern oder der Hand, ohne sie zu beschädigen, entnommen werden.

Antrag: In der Projektbeschreibung muss konkretisiert werden, dass Larven mit Keschern abgefischt werden müssen. Amphibienlaich ist je nach Art unterschiedlich an Strukturen im Gewässer befestigt und muss vorsichtig mit Keschern oder mit der Hand, ohne sie zu beschädigen, entnommen werden.

13. Temporäre Amphibienleiteinrichtungen samt Überstiegschutz

Stellungnahme LANIUS:

Bei der Errichtung temporärer Leiteinrichtungen in der Bauphase muss darauf geachtet werden, dass nicht nur die Wanderungen bei den sogenannten „Explosivlaichern“ wie den Erdkröten und Braunfröschen erfasst wird (Februar bis April). Die Laichzeit und die damit verbundenen Wanderungen anderer Arten erstrecken sich über längere Zeiträume. Zum Beispiel findet die Fortpflanzung der Gelbbauchunke von April bis August in Abhängigkeit von Niederschlagsereignissen statt. Bis in den Herbst ist darüber hinaus noch mit Wanderungen von Juvenilen und Adulten von den Laichgewässern bzw. Sommerhabitaten in die Winterhabitats zu rechnen.

Antrag: In der Projektbeschreibung müssen für die Bauphase Schutzmaßnahmen artspezifisch unter Berücksichtigung aller Wanderbewegungen zwischen den unterschiedlichen Lebensräumen (Laichgewässer, Sommerlebensraum, Winterquartiere) für alle vorhandenen Arten festgelegt werden.

18. Durchlässe

Stellungnahme LANIUS:

Sowohl für Rohrdurchlässe, als auch für Kastendurchlässe ist die amphibiengerechte Bauweise und Ausstattung essentiell, damit die Durchlässe angenommen werden. Zum Beispiel muss für die Laufsohle eine mindestens 15 cm hohe Schicht aus Oberboden aufgebracht werden. Der Boden im Durchlass muss feucht sein, da insbesondere Jungtiere trockene Durchlässe nicht durchqueren können. Wenn kein Sickerwasserdurchfluss vorhanden ist, kann eine belastbare Kunststoffolie eingezogen werden, die im Ein- und Ausgangsbereich eine beckenförmige Aufweitung aufweist, um ein Austrocknen des Substrats zu verhindern. Durchlässe und Leiteinrichtungen müssen entsprechend dem aktuellen Stand des Wissens gestaltet werden (siehe https://www.herpetozoa.at/oegh_pdfs/aktuell25_maer_2011.pdf). Im Gutachten fehlen diesbezüglich konkrete Angaben.

Antrag: Fehlende konkrete Angaben zu Durchlässen und Leiteinrichtungen müssen nachgereicht werden.

20. Ersatzlaichgewässer nördlich der Spange

Stellungnahme LANIUS:

In der Projektbeschreibung ist nicht eindeutig formuliert, ob die geplante Maßnahme (mindestens 500 m² als neue zusätzliche Ersatzlaichgewässer nördlich der Spange Wörth) zusätzlich zur geplanten Maßnahme im Rahmen der UVP zur S34 6a.47 (östlich als auch westlich der Trasse der S34 mindestens je zwei artspezifische Gewässerkomplexe von jeweils mindestens 500 m²) gefordert wird. Weiters ist nicht klar, ob der Gewässerkomplex östlich oder westlich der Trasse der S34 geplant ist.

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass Gelbbauchunken bei ihrer Fortpflanzung auf temporäre Gewässer angewiesen sind. Es müssten demnach auch temporäre Gewässer angelegt werden.

Anträge:

- Die geforderten 500 m² Ersatzlaichgewässer müssen zusätzlich zur geplanten Maßnahme im Rahmen der UVP zur S34 6a.47 hergestellt werden.
- Für die Gelbbauchunke müssen temporäre Gewässer in ausreichender Anzahl angelegt werden.

23. Temporäre Amphibienleiteinrichtungen

Stellungnahme LANIUS:

Die Maßnahmen dürfen nicht nur die Wanderungen bei den sogenannten „Explosivlaichern“ wie den Erdkröten und Braunfröschen erfassen. Die Laichzeit und die damit verbundenen Wanderungen anderer Arten erstrecken sich über längere Zeiträume. Zum Beispiel findet die Fortpflanzung der Gelbbauchunke von April bis August in Abhängigkeit von Niederschlagsereignissen statt. Bis in den Herbst ist darüber hinaus noch mit Wanderungen von Juvenilen und Adulten von den Laichgewässern bzw. Sommerhabitaten in die Winterhabitats zu rechnen. Schutzmaßnahmen müssen artspezifisch unter Berücksichtigung aller Wanderbewegungen zwischen den unterschiedlichen Lebensräumen (Laichgewässer, Sommerlebensraum, Winterquartiere) für alle vorhandenen Arten festgelegt werden. Das Gutachten ist diesbezüglich zu wenig konkret.

Antrag: In der Projektbeschreibung müssen für die Bauphase Schutzmaßnahmen artspezifisch unter Berücksichtigung aller Wanderbewegungen zwischen den unterschiedlichen Lebensräumen (Laichgewässer, Sommerlebensraum, Winterquartiere) für alle vorhandenen Arten festgelegt werden.

31. Gesamtkonzept GÜPL

Stellungnahme LANIUS:

Für die vorgesehenen Maßnahmen am ehemaligen GÜPL Völtendorf ist ein Gesamtkonzept für die naturschutzrechtliche Einreichung zu erstellen, welches sämtliche naturschutzfachlich relevanten Maßnahmen beinhaltet. Der Verweis auf eine Konkretisierung in der naturschutzrechtlichen Einreichung zeigt, dass wesentliche Details noch nicht erarbeitet wurden. Daher ist eine Beurteilung über die Wirksamkeit der Maßnahme bezüglich der dauerhaften Erhaltung der Amphibien- und Reptilienpopulationen im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung nicht möglich.

Antrag: ad Gesamtkonzept GÜPL: Eine Beurteilung über die Wirksamkeit der Maßnahme bezüglich der dauerhaften Erhaltung der Amphibien- und Reptilienpopulationen ist im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung nicht möglich. Konkrete Angaben müssen nachgereicht werden.

II.4 Fledermäuse

Querungsbereiche Fledermäuse (Pöckl S.142 f)

Stellungnahme LANIUS:

Im Bereich der Anschlussstelle Spange Wörth/S34 (nachweislich befindet sich hier eine Querungsrouten der Fledermäuse, siehe Bürger 2016) sind weder laut Teilgutachten 06.a (S34) noch nach dem Teilgutachten Naturschutz (Land NÖ; L5181 Spange Wörth) Maßnahmen erforderlich, die diesen Konfliktbereich betreffen. Dies führt zur Vermeidung und Zerschneidung einer der wichtigsten Querungsrouten in Teilraum 3 (S34; TGA 6a S. 151) bzw. Teilgebiet 1 (Spange Wörth).

In der Stellungnahme wird zwar die Migrationsachse am GÜPL Völtendorf für Fledermäuse als „besonders relevant“ erachtet (Pöckl S 125-126), aber nicht näher auf die Relevanz der Lage dieser eingegangen. Es fehlt eine detaillierte Beschreibung, wie mit der nachgewiesenen Fledermaus-Querungsrouten (südlich des GÜPLs) umgegangen wird. Durch den geplanten Kreisverkehr entsteht ein Barriereeffekt bereits während der Bauphase und wird auch nach Projektende nicht ausgeglichen.

Die erweiterte Grünbrücke nördlich der Route stellt keine adäquate Ausgleichsmaßnahme dar. Eine Grünbrückenerweiterung ist zwar generell begrüßenswert, aber aus Sicht des Fledermausschutzes ist die Lage der Querungshilfe wichtiger zu bewerten als ihre Breite. Daher ist die Grünbrücke nach momentanen Erkenntnisstand ungeeignet. Studien zum Thema „Fledermäuse, Straßen und Querungshilfen“ weisen eindeutig darauf hin, dass Vorerhebungen zur Feststellung der Flugrouten und möglicher Querungsstandorte dienen, um diese während und nach dem Straßenbau aufrecht zu erhalten (siehe Literatur).

Die zusätzlich beschriebene Maßnahme 6a. 8 in der Bauphase muss im Bereich Teilraum 3 (S34) näher erläutert werden, da es unklar ist, wie diese Migrationsachse am geplanten Kreisverkehr bzw. der Anschlussstelle Spange Wörth/S34 aussehen soll bzw. kann ohne eine Barrierewirkung während und nach der Bauphase darzustellen.

Die geplante Grünbrücke hat in der Bauphase keine unmittelbare, positive Auswirkung auf Fledermäuse, da diese die Struktur am momentan geplanten Standort nicht kennen. Eine genaue Beschreibung, wie Fledermäuse von ihren natürlichen Flugrouten durch Leiteinrichtungen in Richtung künstliche Querungsbereiche gelenkt werden sollen, ist notwendig, da die Umsetzung dieser Maßnahme unwirksam erscheint.

Die Verlegung der Grünbrücke nach Süden wird aufgrund der Wanderbedingungen der Amphibien ausgeschlossen oder nur dann möglich, wenn eine zweite Grünbrücke weiter nördlich errichtet wird.

Literatur:

- *Arbeitsgruppe zur Erstellung einer Arbeitshilfe für Straßenbauvorhaben im Freistaat Sachsen (2012): Planung und Gestaltung von Querungshilfen für Fledermäuse. Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, 114 Seiten*

- *Berthinussen A. & J. Altringham^[SEP] (2015): WC1060 Development of a cost-effective method for monitoring the effectiveness of mitigation for bats crossing linear transport infrastructure. Final report. School of Biology, University of Leeds (u.a. Seite 56)*

Antrag: Beschreibung einer CEF Maßnahme für die derzeit bestehende Fledermaus Querungsrouten am südl. Ende des GÜPLs. Der geplante Kreisverkehr zerstört die Route während der Bau- und auch Betriebsphase.

Ergänzende Erhebungen (Pöckl S.151)

Monitoring Fledermäuse: Im Bereich der potenziellen Migrationsachsen sind vor, im ersten, im dritten und im neunten Jahr nach der Errichtung der Wildquerungshilfen Erhebungen durchzuführen, um den Erfolg der Maßnahme messen zu können.

Stellungnahme LANIUS:

Die beschriebene Maßnahme 42 räumt zwar eine Erhebung im Sinne eines Prämonitorings ein, aber nur für die Annahme der bereits vordefinierten Querungsbereiche. Vorerhebungen sollen der Feststellung von natürlichen Fledermaus-Querungsrouten dienen, um diese durch Installation von Querungshilfen aufrecht zu erhalten. Laut Gutachten sollen erforderliche Maßnahmen zur verbesserten Annahmewahrscheinlichkeit der Querungen umgesetzt werden. Dies ist aus Sicht des Fledermausschutzes der falsche Ansatz und kann unter Umständen dazu führen, dass es zu einer Verschlechterung des Lebensraumes kommt, da strukturgebundene Fledermäuse nicht mehr in nahe gelegene Jagdgebiete gelangen. Dies würde zu einer Abwanderung führen oder aber zum Verschwinden der Population, da geeignete Habitats in der näheren Umgebung bereits besetzt sind.

Der Hinweis die Maßnahmen im Zuge einer naturschutzrechtlichen Einreichung zu konkretisieren und die Forderung nach einer ergänzenden Untersuchungen ist daher unzureichend, da die Flugrouten im Vorfeld festgestellt werden müssen und basierend auf diesen Erkenntnissen Querungshilfen zu installieren.

Anträge:

- Migrationsachsen müssen vor Baubeginn festgestellt werden. Basierend auf diesen Erkenntnissen müssen Querungshilfen installiert werden.
- Beschreibung einer CEF Maßnahme für die derzeit bestehende Fledermaus Querungsrouten am südl. Ende des GÜPLs. Der geplante Kreisverkehr zerstört die Route während der Bau- und auch Betriebsphase.

Altholzinseln/-bäume

Pöckl S.132: „Dem kleinräumigen Verlust von Quartierbäumen wird mittelfristig mit dem Umbau naturferner in naturnahe Wälder mit Altholzbäumen (mind. 10 Stk./ha) begegnet. Um auch kurzfristig alternative Quartiere für Fledermäuse anzubieten, werden Fledermauskästen/-bretter installiert. Diese sollen die Funktion von Einzelquartieren oder Zwischenquartieren übernehmen (Zahn & Hammer 2017). „

Stellungnahme LANIUS:

Die Außernutzungsstellung von Altbäumen als auch das Anbringen von Fledermausbrettern/-kästen kann nicht direkt als CEF-Maßnahme gewertet werden, da einerseits die vorhandenen Altbäume vermutlich bereits besiedelt sind und andererseits Fledermauskästen nicht so schnell angenommen werden (Dietz & Hammer).

Antrag: Es müssen geeignete CEF Maßnahmen für Fledermäuse für das Teilgebiet 1 formuliert werden.

II.5 Vogelwelt (Aves) – exkl. Wachtelkönig

31. Gesamtkonzept GÜPL

Trotz einer flächendeckenden, rationalisierten Revierkartierung in den Jahren 2008, 2011 und 2012 wurden die Vorkommen von Baumpieper und Feldschwirl auf der Panzerbrache erst durch Ragger bestätigt (jeweils mind. 5 Reviere).

Obwohl die Bedeutung des ehemaligen GÜPL und seiner Randzonen von den Naturschutzgutachtern übereinstimmend gewürdigt wird, fehlen abgesehen von Maßnahmen für den Wachtelkönig und der Anlage von 2 Feldlerchenfenstern spezifische, auf die übrigen Brutvögel abzielende bzw. abgestimmte Maßnahmen.

Die Maßnahme 31, die als „Allheilmittel“ für alle Tiergruppen herangezogen wird, soll erst in der naturschutzrechtlichen Einreichung konkretisiert werden. Gemäß dem Gutachten zur S 34 (RAGGER) soll dieses Konzept „sämtliche naturschutzfachlich relevanten Maßnahmen und insbesondere konkrete Maßnahmen für die Vogelwelt und den Wachtelkönig beinhalten“.

Stellungnahme LANIUS:

Daher ist eine Beurteilung über die Wirksamkeit der Maßnahme bezüglich der dauerhaften Erhaltung der wertbestimmenden Vogelarten im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung nicht möglich. Von der Errichtung der Spange Wörth sind Reviere von Wachtelkönig, Rebhuhn, Kiebitz und Turteltaube unmittelbar betroffen.

Antrag: Eine Entscheidung im UVP-Verfahren ist daher nicht vor dem Vorliegen eines detaillierten Gesamtkonzeptes für den ehemaligen GÜPL Völtendorf einschließlich der Panzerbrache zu treffen. Dieses „Gesamtkonzept“ stellt ein zentrales Element einer Umweltverträglichkeit beider Straßenprojekte dar (S 34 und Spange Wörth), liegt aber derzeit völlig im Dunkeln.

S 34 – Maßnahme 6a.56: Adaptierung Maßnahme VS_4 und RS_11 in Hinblick auf die Ansprüche der Zielvogelarten

Gutachter (S 34): „Die Herstellung und Pflege der Maßnahmenfläche VS_4 (Wiesenfläche zw. GÜPL und Reitersdorfer Wald; CEF; 1,57 ha) ist speziell auf die Anforderungen der Zielarten **Rebhuhn**, Wachtel, Kiebitz und Feldlerche anzupassen. Die Maßnahmenflächen RS_11 (Herstellung einer Wiesenfläche, 0,11 ha) ist dahingehend anzupassen, dass eine streifenförmige Brachfläche (mind. 10 m Breite, mind. 100 m Länge = 0,10 ha) angelegt wird, welche unter anderem vom Rebhuhn nutzbar ist.

In der naturschutzrechtlichen Einreichung ist diese Maßnahme zu konkretisieren.

Stellungnahme LANIUS:

Da die Maßnahme VS_4 aus dem Projekt der S 34 im Nahbereich der Spange Wörth liegt, wird hier darauf eingegangen: Betreffend die Ausgleichsflächen aus der UVE S 34 (VS_4 und S_11) werden die Maßnahmen insbesondere für das Rebhuhn als gefährdete Vogelart mit höchsten Schutzbedarf (Kategorie „rot“ nach Dvorak 2017) als nicht ausreichend angesehen. Die Art ist sowohl von der Trasse der S 34 als auch durch die Spange Wörth von unmittelbaren Revierverlusten im Trassenbereich betroffen. Eine Verfügbarkeit der Ausgleichfläche VS_4 (CEF) im Ausmaß von 1,57 ha scheint zudem derzeit nicht gegeben. Es sind keine alternativen Maßnahmen ausgeführt.

Antrag: Für das Rebhuhn sollten zusätzliche konkrete Ausgleichsmaßnahmen zur Habitatverbesserung wie beispielsweise Brachestreifen entlang wenig befahrener Straßen und Wege oder entlang linearer Gehölzstrukturen vorgesehen werden.

II.6 Natura 2000

Nach derzeitigem Wissenstand der FG LANIUS ist es nicht ausgeschlossen, dass es künftig ausständige Forderungen seitens der Europäischen Kommission zum anhängigen FFH – Vertragsverletzungsverfahren hinsichtlich Nachmeldung des GÜPL Völtendorf als Natura 2000 Gebiet gibt. Ohne Nachweis eines Schreibens der EK muss der GÜPL weiterhin als potenzielles FFH-Gebiet sowie als faktisches Vogelschutzgebiet gesehen werden.

Antrag: Der Projektwerber muss plausibel machen, warum der GÜPL Völtendorf nicht als potenzielles FFH-Gebiet sowie als faktisches Vogelschutzgebiet zu behandeln ist. Die Darstellung der NÖ Naturschutzabteilung in diesem Zusammenhang ist offen zu legen und durch Rückfrage bei der Kommission zu hinterfragen.

III Antrag

Die FG Lanius stellt den Antrag auf Erfüllung der obengenannten Punkte und Forderungen.



Mag. Markus Braun

Obmann FG LANIUS